

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik

A. Problem und Ziel

Die derzeitig angespannte Terror- und Gefährdungslage gebietet zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die zu deren Abwehr notwendigen Befugnisse der Bundespolizei unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich rechtssicher auszugestalten und Sicherheitslücken zu schließen. Mit der Änderung des Bundespolizeigesetzes soll eine Stärkung der polizeilichen Befugnisse zum Einsatz von technischen Mitteln erreicht werden. Die Bundespolizei soll eine Befugnis zum Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen erhalten, um bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Fahndung nach Fahrzeugen und deren Insassen sowie die Strafverfolgung zu verbessern.

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte werden in zunehmendem Maße Opfer von Gewaltdelikten. Die Hemmschwelle der Täter ist gesunken. Im Jahr 2015 wurden nach der Polizeilichen Kriminalstatistik im Vergleich zum Vorjahr 1 084 mehr Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte Opfer von Straftaten (+1,9 Prozent auf 64 371 Fälle). Besonders problematisch ist die Zunahme von gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikten (+4,9 Prozent auf 4 071 Fälle) und von einfachen Körperverletzungsdelikten (+8,6 Prozent auf 14 756 Fälle). Die Erfahrungen in einzelnen Ländern haben gezeigt, dass mobile Videotechnik erfolgreich zur Eindämmung von Gewaltdelikten gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte eingesetzt werden kann. Durch den Einsatz von körpernah getragenen Kameras werden auch die Möglichkeiten zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung verbessert.

In den Leitstellen der Bundespolizei gehen häufig dringliche Anrufe ein, insbesondere aus dem Bereich der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Inhaltlich reichen diese von Suizidandrohungen und der Verlustanzeige von wertvollen Gegenständen bis zu Bombendrohungen oder Hinweisen auf verlorene oder herrenlose Gegenstände. Eine Aufzeichnung ist erforderlich, um Gespräche bei Bedarf erneut anhören zu können.

Die Bundespolizei hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben zu verhindern, dass Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, in das

Bundesgebiet und letztlich damit in den Schengenraum einreisen. Dafür ist klarzustellen, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das Schengener Informationssystem über das polizeiliche Informationswesen (INPOL-Bestand) eingegeben werden dürfen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht folgende Regelungen im Bundespolizeigesetz vor:

- Verbesserung des Schutzes von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten sowie der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung durch die Befugnis, mobile Videotechnik einzusetzen,
- Verbesserung der Möglichkeit der Fahndung bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit und der Strafverfolgung durch die Befugnis, automatische Kennzeichenlesesysteme einzusetzen,
- Befugnis zur Aufzeichnung von eingehenden Telefonaten in Einsatzleitstellen,
- Klarstellung, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das Schengener Informationssystem über das polizeiliche Informationssystem (INPOL-Bestand) eingegeben werden dürfen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keiner.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund:

Es entsteht ein einmaliger fiskalischer Aufwand (Sachaufwand) von ca. 4 040 000 Euro für die Beschaffung von Bodycams und automatischen Kennzeichenlesegeräten sowie für die Auf- und Umrüstung von Telefonanlagen.

Der jährliche Aufwand nach vollständiger Beschaffung aller Geräte beträgt ca. 239 000 Euro, der sich aus dem Aufwand für Wartung und Ersatzbeschaffung von ca. 101 000 Euro (Sachaufwand) sowie einem rechnerischen Vollzugsaufwand (Personalaufwand) von ca. 138 000 Euro zusammensetzt.

Sich durch das Gesetz ergebender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Länder und Kommunen:

Für die Länder und Kommunen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 23. Januar 2017

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen
Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der
Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 30. Dezember 2016 als besonders eilbedürftig
zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der
Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachge-
reicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundespolizeigesetzes

Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 27 die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 27a Mobile Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte
§ 27b Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung
§ 27c Gesprächsaufzeichnung“.
2. Nach § 27 werden die folgenden §§ 27a bis 27c eingefügt:

„§ 27a

Mobile Bildaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte

(1) Die Bundespolizei kann an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch die offene Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen mittels körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte erheben, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass dies erforderlich ist

1. zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum oder
2. zur Verfolgung von
 - a) Straftaten oder
 - b) Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung.

(2) Die Erhebung personenbezogener Daten kann auch dann erfolgen, wenn Dritte unvermeidbar betroffen sind. Auf Maßnahmen nach Absatz 1 ist in geeigneter Form hinzuweisen; bei Gefahr im Verzug kann der Hinweis unterbleiben.

(3) Die Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte dürfen im Bereitschaftsbetrieb in ihrem Zwischenspeicher kurzzeitig Daten erfassen. Diese Daten sind automatisch nach höchstens 30 Sekunden spurlos zu löschen, es sei denn, es erfolgt eine Aufnahme nach Absatz 1. In diesem Fall dürfen die nach Satz 1 erfassten Daten bis zu einer Dauer von 30 Sekunden vor dem Beginn der Aufzeichnung nach Absatz 1 gespeichert werden.

(4) Werden nach Absatz 1 personenbezogene Daten aufgezeichnet, sind die Bild- und Tonaufzeichnungen 30 Tage aufzubewahren. Im Anschluss sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu vernichten, soweit sie nicht benötigt werden

1. für die Verfolgung von
 - a) Straftaten oder
 - b) Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung,
2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder
3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen.

Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 Nummer 2 aufgeführten Gründen nicht vernichtet wurden, sind in jedem Fall spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach ihrer Entstehung zu vernichten, es sei denn, sie werden inzwischen für Zwecke des Satzes 2 Nummer 1 Buchstabe a oder Nummer 3 benötigt.

§ 27b

Anlassbezogene automatische Kennzeichenerfassung

(1) Die Bundespolizei kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Absatz 2 im öffentlichen Verkehrsraum vorübergehend und nicht flächendeckend die Kennzeichen von Fahrzeugen ohne Wissen der Person durch den Einsatz technischer Mittel automatisiert erheben, wenn

1. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist,
2. dies auf Grund von tatsächlichen Anhaltspunkten für Straftaten von erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Grenze gerichtet sind, erfolgt oder
3. eine Person oder ein Fahrzeug durch die Bundespolizei oder eine andere Behörde ausgeschrieben wurde und die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung durch diese Person oder mittels des ausgeschriebenen Fahrzeugs unmittelbar bevorsteht oder andauert.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten können mit dem Fahndungsbestand nach § 34 Absatz 1 Satz 2 automatisch abgeglichen werden.

(3) Im Trefferfall ist unverzüglich die Übereinstimmung zwischen den erfassten Daten und den Daten aus dem Fahndungsbestand zu überprüfen. Die übereinstimmenden Daten können verarbeitet und zusammen mit den gewonnenen Erkenntnissen an die ausschreibende Stelle übermittelt werden.

(4) Liegt kein Treffer vor, sind die Daten sofort und spurenlos zu löschen.

(5) Sofern der Abgleich der erhobenen Daten mit dem Fahndungsbestand nach § 34 Absatz 1 Satz 2 zwar einen Treffer ergibt, die Ausschreibung im Fahndungsbestand jedoch nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung der Zwecke des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 steht, sind die Daten sofort und spurenlos zu löschen, es sei denn, sie werden benötigt, um die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung zu verfolgen.

§ 27c

Gesprächsaufzeichnung

(1) Die Bundespolizei kann bei Einsatzleitstellen eingehende Telefonanrufe aufzeichnen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

(2) Die Aufzeichnungen sind sofort und spurenlos zu löschen, sobald sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, spätestens jedoch nach 30 Tagen, es sei denn, sie werden im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr weiter benötigt.“

3. In § 30 Absatz 5 wird nach den Wörtern „zum Zwecke der“ das Wort „Einreiseverweigerung,“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die derzeitig angespannte Terror- und Gefährdungslage gebietet zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger vor grenzüberschreitender Kriminalität, die zu deren Abwehr notwendigen Befugnisse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts schnellstmöglich rechtssicher auszugestalten und Sicherheitslücken zu schließen.

Mit der Änderung des Bundespolizeigesetzes (BPolG) soll eine Stärkung der polizeilichen Befugnisse zum Einsatz von technischen Mitteln erreicht werden. Die Bundespolizei soll eine Befugnis zum Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen erhalten, um bei Gefahren für die öffentliche Sicherheit die Fahndung und Strafverfolgung zu verbessern. Außerdem dient das Gesetz der Verbesserung des Schutzes von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten durch den Einsatz von mobiler Videotechnik und der Schaffung einer Befugnis zur Aufzeichnung von eingehenden Telefonaten in Einsatzleitstellen. Zudem soll klargestellt werden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems aufgenommen werden können.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzentwurf sieht folgende Regelungen vor:

- Verbesserung des Schutzes von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung durch die Befugnis, mobile Videotechnik einzusetzen,
- Verbesserung der Möglichkeiten zur Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und der Strafverfolgung durch die Befugnis, automatische Kennzeichenlesesysteme einzusetzen,
- Befugnis zur Aufzeichnung von eingehenden Telefonaten in Einsatzleitstellen,
- Klarstellung, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung in das Schengener Informationssystem über das polizeiliche Informationssystem (INPOL-Bestand) eingegeben werden dürfen.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für die in Nummer 2 vorgesehenen Änderungen folgt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 (Grenzschutz), 6 (Luftverkehr), 6a (Eisenbahn) und Nummer 10 (internationale Verbrechensbekämpfung) des Grundgesetzes (GG), aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG (Strafverfolgung) sowie aus der Natur der Sache (Schutz von Bundesorganen, Verwendung zum Unterstützung anderer Bundesbehörden sowie der Länder nach Artikel 35 GG). Die in Nummer 2 vorgesehenen Änderungen zu Bild-, Ton- und Gesprächsaufzeichnungen dienen der besseren Durchführung der der Bundespolizei bereits jetzt obliegenden Aufgaben. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zu der in Nummer 3 vorgesehenen Änderung des Bundespolizeigesetzes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 5 GG (Grenzschutz).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Die Regelungen tragen zum besseren Schutz der öffentlichen Sicherheit bei.

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Wirkungen des Entwurfs zielen auf den Indikatorenbereich Nummer 15 ab, weil er der Bundespolizei rechtssichere Befugnisse zur Erhöhung der persönlichen Sicherheit sowie zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger an die Hand gibt.

Es ist darüber hinaus eine weiter verbesserte Verhütung von Straftaten zu erwarten.

2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine

3. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht ein einmaliger fiskalischer Aufwand (Sachaufwand) von ca. 4 040 000 Euro für die Beschaffung von Bodycams und automatischen Kennzeichenlesegeräten sowie für die Auf- und Umrüstung von Telefonanlagen.

Der jährliche Aufwand nach vollständiger Beschaffung aller Geräte beträgt ca. 239 000 Euro, der sich aus dem Aufwand für Wartung und Ersatzbeschaffung von ca. 101 000 Euro (Sachaufwand) sowie einem rechnerischen Vollzugsaufwand (Personalaufwand) von ca. 138 000 Euro zusammensetzt.

I. Bodycams

Im Rahmen der flächendeckenden Ausstattung in der Bundespolizei werden 2 500 Bodycams benötigt. Hierfür ergibt sich insgesamt ein einmaliger fiskalischer Aufwand (Sachaufwand) für die Beschaffung der Kamerasysteme von ca. 3 000 000 Euro. Die Beschaffung der Bodycams soll sukzessive bis spätestens 2019 erfolgen.

Es ist ein jährlicher Aufwand – nach vollständiger Beschaffung – für die Wartung und Ersatzbeschaffung von defekten Geräten (Sachaufwand) von ca. 75 000 Euro (2,5 Prozent der Anschaffungskosten) zu erwarten.

Der jährliche rechnerische Vollzugsaufwand (Personalaufwand) beträgt nach vollständiger Beschaffung ca. 83 000 Euro. Der Vollzugsaufwand wurde ausgehend von den Fallzahlen der Erprobungsphase und der Auswertung der gemeldeten Angriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Beamte im Jahr 2015 geschätzt. Bei der Berechnung wurde der zusätzliche Zeitaufwand für die Nachbearbeitung der Einsätze (Auswertung, Dokumentation, Löschung) berücksichtigt. Der Berechnung wurde der Kostensatz für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppe A9mZ zugrunde gelegt.

II. Automatische Kennzeichenlesegeräte

Für die Bundespolizei sollen acht Kennzeichenlesesysteme einschließlich Software zur Erprobung beschafft werden. Hierfür entsteht ein einmaliger fiskalischer Aufwand (Sachaufwand) von ca. 800 000 Euro.

Es ist ein jährlicher Aufwand für die Wartung von ca. 20 000 Euro (2,5 Prozent der Anschaffungskosten) zu erwarten. Dies umfasst auch die laufenden Kosten für den Transport der Systeme sowie die Ertüchtigung und den Unterhalt von Aufstellplätzen und Infrastruktur.

Der jährliche rechnerische Vollzugsaufwand (Personalaufwand) beträgt auf ca. 55 000 Euro. Bei der Berechnung wurde ein anlassbezogener Einsatz der Systeme mit zwölf Einsatzanlässen pro Gerät angenommen. Aufgrund erster Erfahrungen aus den Bundesländern wurde eine durchschnittliche Einsatzdauer einschließlich Rüstzeiten von 5,5 Stunden mit zwei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A9mZ zugrunde gelegt.

III. Gesprächsaufzeichnung, Ausschreibung zur Einreisverweigerung

Für die Auf-/Umrüstung von Telefonanlagen entsteht ein einmaliger Aufwand von 240 000 Euro. Es ist ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für die Wartung der Telefonanlagen von ca. 6 000 Euro (2,5 Prozent der Anschaffungskosten) zu erwarten.

Sich durch das Gesetz ergebender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

4. Weitere Kosten

Keine.

5. Weitere Gesetzesfolgen

Auswirkungen auf demographierelevante Belange sind nicht zu erwarten.

Der Gesetzentwurf hat keine gleichstellungspolitischen Folgen.

VII. Befristung, Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Eine Evaluierung soll nicht erfolgen.

B. Besonderer Teil

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderungen in der Inhaltsübersicht sind durch die Änderungen in Nummer 2 veranlasst.

Zu Nummer 2 (§§ 27a bis 27c BPolG-E)

Zu § 27a BPolG-E

Die Einführung einer Befugnisnorm zur Nutzung von körpernah getragener mobiler Videotechnik (sogenannte Bodycams), dient dem Schutz der Polizeivollzugsbeamten und -beamtinnen und beruht auf den bisherigen positiven Erfahrungen, die bei einzelnen Polizeien der Länder gewonnen wurden.

Befugnisnormen zur Nutzung mobiler Videotechnik wurden bereits in Hessen (§ 14 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung), Rheinland-Pfalz (§ 27 des Polizei und Ordnungsbehördengesetzes), Baden-Württemberg (§ 21 des Polizeigesetzes), dem Saarland (§ 27 des Saarländischen Polizeigesetzes) und Hamburg (§ 8 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei) geschaffen. Die Erfahrungen in den Ländern haben gezeigt, dass deren Einsatz aufgrund seiner deeskalierenden Wirkung erfolgreich die Eindämmung von Widerstandshandlungen fördern kann.

Das abgeschlossene einjährige Pilotprojekt beim 8. Polizeirevier des Polizeipräsidiums Frankfurt/Main zeigte, dass der Einsatz von Bodycams eine deeskalierende und präventive Wirkung erzeugen kann. Die Anzahl der Angriffe auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte ging dort um 37,5 Prozent zurück. Daneben konnten Videosequenzen als Beweismittel in Strafverfahren verwendet werden. Die Teilnehmer am Pilotverfahren beschrieben zudem eine gestiegene Kooperationsbereitschaft in Konfliktsituationen, einen spürbaren Rückgang des aggressiven und unkooperativen Verhaltens und eine Verringerung der Solidarisierungseffekte bei Kontrollmaßnahmen

durch unbeteiligte Dritte. Zudem wurde eine positive Aufnahme durch die beteiligten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten (kein Gefühl der „Selbstüberwachung“) sowie durch die Bevölkerung festgestellt.

Die Bundespolizei ist insbesondere im Bereich der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung in Brennpunktbereichen tätig, bei denen es häufig zu Übergriffen auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte kommt. Eine Befugnisnorm zum Einsatz von mobiler Videotechnik zum Schutz von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist daher sinnvoll. Gleichzeitig soll die neue Vorschrift Gewalt gegen Beförderungseinrichtungen verhindern und zur technischen Fahrgastsicherheit beitragen. Im Bereich der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung (zum Beispiel im Fanreiseverkehr) kommt es trotz der Anwesenheit von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten zu massiven Sachschäden an Fahrzeugen und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs.

Nach Absatz 1 dürfen Bild- und Tonaufnahmen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder Eigentum sowie zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung erstellt werden. Es ist sowohl die Aufzeichnung von Bild als auch von Ton erforderlich. Die Nutzung von Tonaufnahmen ist notwendig, da vor dem Beginn einer tätlichen Auseinandersetzung häufig eine verbale Auseinandersetzung steht. Die Nutzung von Tonaufnahmen erleichtert die Aufklärung, wie eine Situation entstanden ist.

Die Aufzeichnung erfolgt offen, so dass eine verdeckte Aufnahme aufgrund der neuen Befugnis ausgeschlossen ist. Für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger muss erkennbar sein, dass aufgezeichnet wird. Vor Beginn der dauerhaften Aufzeichnung erfolgen entsprechende mündliche Hinweise durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten. Zusätzlich sind die Bodycams an den Uniformen deutlich erkennbar angebracht und die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten tragen Funktionswesten mit einem auf die Videoaufzeichnung hinweisenden Schriftzug. Die Aufzeichnung ist manuell zu starten. Es obliegt mithin den handelnden Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Aufzeichnung vorliegen.

Neben Aufzeichnungen, die erst nach manueller Auslösung gestartet werden, sind auch Vorabaufnahmen (sogenanntes „Pre-Recording“) bis zu einer Dauer von 30 Sekunden zulässig. Die aufgezeichneten Daten werden zunächst nur in einen flüchtigen Speicher aufgenommen. Erst wenn die Aufnahme durch die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ausgelöst wird, werden die Daten dauerhaft gespeichert. Die Vorabaufnahme ist technisch erforderlich, damit keine Verzögerung nach dem Auslösen der Aufzeichnung durch ein Hochfahren der Kameras entsteht. Es wird die Situation im Vorfeld der Gefahrensituation aufgezeichnet. Dies ist gerade unter dem Aspekt der Eigensicherung von Bedeutung, da in der unübersichtlichen Phase, in der eine Standardsituation in eine besondere Gefahrensituation für Leib oder Leben umschlägt, der Beamte vordringlich die Gefahrensituation, gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Einsatzes von Zwangsmitteln, zu beurteilen hat. Die Dokumentationsauslösung hat in dieser Extremphase des polizeilichen Einsatzes nachrangige Bedeutung. Gleiches gilt für alle tätlichen Angriffe, die plötzlich und ohne Vorwarnung oder vorgelagerter verbaler Eskalation erfolgen. Durch nutzbare Vorabaufnahmen werden die Beamtinnen und Beamten somit in einer für sie besonders anspruchsvollen Phase, in der sie sich auf das polizeiliche Gegenüber zu konzentrieren haben, entlastet.

Die Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich die nach Absatz 3 Satz 3 gespeicherten Vorabaufnahmen) sind 30 Tage aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist von 30 Tagen dient insbesondere dazu, eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen, insbesondere auf Verlangen eines Betroffenen, zu ermöglichen. Den Beteiligten bleibt so eine angemessene Zeit zur nachträglichen Bewertung der Situation, auch unter Einbeziehung von rechtsanwaltlicher Beratung. Eine über 30 Tage hinausgehende Speicherung wird in Anlehnung an § 12a Absatz 2 des Versammlungsgesetzes geregelt. Diese ist zur Gefahrenabwehr im Einzelfall bis zu sechs Monaten möglich. Anschließend dürfen die Bild- und Tonaufnahmen nur noch zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung und im Einzelfall zur Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen verwendet werden.

Zu § 27b BPolG-E

Der Einsatz der automatischen Kennzeichenerfassung und des damit verbundenen Abgleichs mit dem Fahndungsbestand dient der Unterstützung grenzpolizeilicher Aufgabenwahrnehmung. Durch den Einsatz kann insbesondere bei Gefahren und grenzüberschreitender Kriminalität die Fahndungsintensität lageangepasst erhöht werden. Dies gilt bei Gefahren für Leib, Leben oder die Freiheit einer Person, bei tatsächlichen Anhaltspunkten zu Straftaten

von erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Grenze gerichtet sind, oder bei ausgeschriebenen Fahrzeugen oder Personen, wenn die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung bevorsteht oder andauert. Hier ist der Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen ein sinnvolles Mittel, um bei grenzüberschreitenden Sachverhalten unverzüglich reagieren und die Fahndungsintensität erhöhen zu können. Der Einsatz der automatischen Kennzeichenerfassung soll grundsätzlich im Benehmen mit der jeweiligen örtlichen Polizeidienststelle der Polizei der Länder erfolgen.

Die neu in das Bundespolizeigesetz eingefügte Vorschrift berücksichtigt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 11. März 2008 (BVerfGE 120, S. 378 ff.) zunächst festgestellt, dass die bloße Benennung des Zwecks, das Kraftfahrzeugkennzeichen mit einem gesetzlich nicht näher definierten Fahndungsbestand abzugleichen, nicht den Anforderungen an die Normenbestimmtheit genügt. Es bedürfe eines engen Verwendungszweckes, der die anlasslose und flächendeckende Erfassung ausschließt. Dem wird dadurch entsprochen, dass der Einsatz solcher Systeme nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 zulässig ist.

Nach Absatz 1 Nummer 1 bedarf es einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder die Freiheit einer Person. Der Einsatz wird nur für die Abwehr von Gefahren für hochwertige Individualrechtsgüter zugelassen.

Bei einem Einsatz nach Absatz 1 Nummer 2 müssen tatsächliche Anhaltspunkte zu Straftaten von erheblicher Bedeutung, die gegen die Sicherheit der Grenze gerichtet sind, vorliegen, so dass keine anlasslose automatische Kennzeichenerfassung erlaubt ist, sondern diese von engen tatbestandlichen Voraussetzungen abhängt.

Absatz 1 Nummer 3 zielt in besonderem Maße auf Gefahren aufgrund politisch motivierter Kriminalität. Bei den jüngsten Anschlägen wurde erneut deutlich, dass es erforderlich werden kann, umgehend Fahndungsmaßnahmen nach Fluchtfahrzeugen oder Fahrzeugen von Helfern und Unterstützern einzuleiten. Dabei kommt der Fahndung im Grenzgebiet eine besondere Bedeutung zu. Der Einsatz der automatischen Kennzeichenerfassung durch die Bundespolizei ist nur zugelassen, wenn die Begehung einer Straftat von erheblicher Bedeutung durch die ausgeschriebene Person oder mittels des ausgeschriebenen Fahrzeugs bevorsteht oder andauert.

Liegen die Voraussetzungen der unterschiedlichen Fallgestaltungen des Absatzes 1 vor, so kann ein Abgleich mit dem Fahndungsbestand erfolgen. Absatz 2 verweist insoweit auf § 34 Absatz 1 Satz 2, BPolG, der ebenfalls den Abgleich mit dem Fahndungsbestand vorsieht. Zum Fahndungsbestand im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 2 BPolG zählen die beim Bundeskriminalamt geführten Fahndungsdateien und der Personen- und Sachfahndungsbestand im Schengener Informationssystem sowie die zur Grenzfahndung eigenständig geführte Datei der Bundespolizei. Aufgrund der spezifischen grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung und der engen Voraussetzungen des Absatzes 1 ist der Abgleich mit dem Fahndungsbestand zulässig.

Ist das erkannte Kennzeichen nicht im Fahndungsbestand vorhanden (sogenannte Nicht-Treffer), werden alle erfassten Daten sofort und automatisch gelöscht. Wird ein Kennzeichen durch das automatische Kennzeichenlesesystem falsch erkannt oder ist ein falsch erkanntes Kennzeichen zufällig im Fahndungsbestand vorhanden (sogenannte unechte Treffer) erfolgt eine sofortige Nachkontrolle durch Beamtinnen und Beamte der Bundespolizei, welche die Daten sofort und spurlos löschen, wenn kein Treffer vorliegt.

Das Bundesverfassungsgericht führt zum Zusammenhang zwischen Eingriffsvoraussetzungen und dem Verwendungszweck aus, dass eine die Verhältnismäßigkeit wahrende Regelung durch das Zusammenwirken der Abgleichdatenbestände und im Hinblick auf die Erfassung der Kennzeichen selbst und hinsichtlich der Verwertung der gewonnenen Informationen erreicht werden kann. Vorliegend werden deshalb eng gefasste Eingriffsvoraussetzungen aufgenommen. Ergänzend wird festgelegt, dass Zufallstreffer, die nicht im Zusammenhang mit der Verfolgung der nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 festgelegten Zwecke stehen, sofort und spurlos im Rahmen der Nachkontrolle zu löschen sind, wenn sie nicht benötigt werden, um eine Straftat von erheblicher Bedeutung zu verfolgen. Fälle der einfachen Kriminalität werden damit ausgeschlossen.

Zu § 27c BPolG-E

Der Bundespolizei wird mit der Regelung im neuen § 27c die Möglichkeit eröffnet, eingehende Telefonanrufe in Einsatzleitstellen aufzuzeichnen, soweit dies zur Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Einsatzleitstelle ist eine Organisationseinheit zur Koordination und gegebenenfalls Führung polizeilicher Einsätze. Diese leitet den Einsatzbetrieb, nimmt Informationen entgegen, wertet sie aus und koordiniert die zugeord-

neten Organisationseinheiten und Einsatzkräfte. In den Leitstellen der Bundespolizei gehen häufig dringliche Anrufe über die bundesweit erreichbare Servicenummer der Bundespolizei 0800 688000 ein, insbesondere aus dem Bereich der bahnpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung. Inhaltlich reichen diese von Suizidandrohungen und der Verlustanzeige von wertvollen Gegenständen bis zu Bombendrohungen oder Hinweisen auf verlorene oder herrenlose Gegenstände. Eine Aufzeichnung ist erforderlich, um Gespräche bei Bedarf erneut anhören zu können. Auf diese Weise können Missverständnisse ausgeschlossen oder Gespräche zur weiteren Sachverhaltsaufklärung ausgewertet werden.

Die Gespräche werden temporär gespeichert und sind sofort und spurlos zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden, spätestens jedoch nach 30 Tagen. Eine weitergehende Verarbeitung ist nur zulässig, soweit sie im Einzelfall zur Verfolgung von Straftaten oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, beispielsweise bei Bombendrohungen.

Zu Nummer 3 (§ 30 Absatz 5 BPolG-E)

Die Ergänzung um den Zweck der Einreiseverweigerung hat nur klarstellenden Charakter.

Die Bundespolizei hat im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe nach § 2 BPolG („Grenzschutz“) zu verhindern, dass Personen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen, in das Bundesgebiet und damit in den Schengenraum einreisen.

Drittstaatsangehörige sind nach Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) bei der Ein- und Ausreise grenzpolizeilich eingehend zu kontrollieren. Dies umfasst insbesondere die Prüfung, ob Drittstaatsangehörige die einreise- und aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 6 Absatz 1 des Schengener Grenzkodex erfüllen. Sofern diese Voraussetzungen im Einzelfall nicht erfüllt sind, ist die Einreise grundsätzlich zu verweigern.

Der Gesetzgeber hat mit Gesetz vom 6. Juni 2009 (BGBl. I S. 1226) in § 3 Absatz 1a Satz 2 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) geregelt, dass Ausschreibungen im Schengener Informationssystem im polizeilichen Informationssystem nach § 11 BKAG erfolgen. Die Bundespolizei ist nach § 30 Absatz 5 BPolG befugt, personenbezogene Daten in das polizeiliche Informationssystem zum Zwecke der Ingewahrsamnahme, Aufenthaltsermittlung oder Überprüfung der Person einzugeben. Die Ergänzung „Einreiseverweigerung“ soll klarstellen, dass Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem über das polizeiliche Informationssystem erfolgen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2**Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Fahndung bei besonderen Gefahrenlagen und zum Schutz von Beamtinnen und Beamten der Bundespolizei durch den Einsatz von mobiler Videotechnik (NKR-Nr. 3918, BMI)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung Bund Jährlicher Erfüllungsaufwand ab 2019: Einmaliger Erfüllungsaufwand 2017- 2018:	rund 239.000 Euro rund 4 Mio. Euro
Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand transparent und nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.	

II. Im Einzelnen

Mit der Änderung des Bundespolizeigesetzes sollen polizeiliche Befugnisse zum Einsatz von technischen Mitteln gestärkt werden, um die Beamten im Einsatz besser zu schützen und die Befugnisse der Bundespolizei im Hinblick auf besondere Gefährdungslagen zu stärken.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Polizeibeamte der Bundespolizei sollen durch die Befugnis, mobile Videotechnik einsetzen zu können („Bodycams“), besser im Einsatz geschützt werden.
- Die Bundespolizei soll eine Befugnis zum Einsatz von automatischen Kennzeichenlesesystemen erhalten, um bei besonderen Gefahrenlagen für die öffentliche Sicherheit (grenzüberschreitende Kriminalität und Terrorismus) die Fahndung nach Fahrzeugen und deren Insassen zu verbessern.

- Die Bundespolizei soll die Befugnis erhalten, in Leitstellen eingehende Telefonate aufzuzeichnen (insbesondere mit Blick auf die Wahrnehmung bahnpolizeilicher Aufgaben).
- Zudem soll klargestellt werden, dass personenbezogene Daten zum Zwecke der Ausschreibung zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem in den Fahndungsbestand des polizeilichen Informationssystems aufgenommen werden können.

II.1 Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Bund

Es entsteht ein einmaliger Aufwand (Sachaufwand) von rund 4 Mio. Euro für die Beschaffung von Bodycams und von automatischen Kennzeichenlesegeräten sowie für die Auf- und Umrüstung von Telefonanlagen.

Der jährliche Aufwand nach vollständiger Beschaffung aller Geräte beträgt ca. 239.000 Euro, der sich aus dem Sachaufwand für Wartung und Ersatzbeschaffung von ca. 101.000 Euro sowie einem Vollzugsaufwand (Personalaufwand) von ca. 138.000 Euro zusammensetzt. Die Kosten setzen sich im Einzelnen wie folgt zusammen:

Bodycams

Im Rahmen der flächendeckenden Ausstattung der Bundespolizei werden 2.500 Bodycams benötigt. Hierfür ergibt sich insgesamt ein einmaliger Sachaufwand für die Beschaffung der Kamerasysteme von ca. 3.000.000 Euro. Die Beschaffung der Bodycams (Kosten pro Fall 1.200 Euro) soll sukzessive bis spätestens 2019 erfolgen.

Das Ressort geht davon aus, dass ein jährlicher Aufwand - nach vollständiger Beschaffung - für die Wartung und Ersatzbeschaffung von defekten Geräten (Sachaufwand) von ca. 75.000 Euro (2,5 % der Anschaffungskosten) zu erwarten ist.

Der jährliche Vollzugsaufwand beträgt ab 2019 ca. 83.000 Euro. Der Vollzugsaufwand wurde ausgehend von den Fallzahlen der Erprobungsphase und der Auswertung der gemeldeten Angriffe auf Polizeivollzugsbeamtinnen und Beamte im Jahr 2015 geschätzt. Bei der Berechnung wurde der zusätzliche Zeitaufwand für die Nachbearbeitung der Einsätze berücksichtigt:

Tätigkeit	Bearbeitungszeit in min pro Fall	Vorgänge im Jahr
qualifizierte Auswertung der dokumentierten strafrechtlich relevanten Fälle	60 min	1.500
Lösung von Fällen bei denen in der Folge der Aktivierung keine strafbare Handlung aufgezeichnet wurde	10 min	500

Der Berechnung wurde der Kostensatz für Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Besoldungsgruppe A9mZ zugrunde gelegt (52,44 Euro/h).

Automatische Kennzeichenlesegeräte

Für die Bundespolizei sollen acht Kennzeichenlesesysteme einschließlich Software zur Erprobung beschafft werden. Hierfür entsteht ein einmaliger Sachaufwand von ca. 800.000 Euro (Kosten pro Fall – Lesegerät und benötigte Software – rund 100.000 Euro).

Es ist ein jährlicher Aufwand für die Wartung von rund 20.000 Euro (2,5 % der Anschaffungskosten) zu erwarten. Dies umfasst auch die laufenden Kosten für den Transport der Systeme sowie die Ertüchtigung von Aufstellplätzen und Infrastruktur.

Der jährliche Vollzugsaufwand (Personalaufwand) wird auf rund 55.000 Euro geschätzt. Bei der Berechnung wurde ein anlassbezogener Einsatz der Systeme mit zwölf Einsätzen pro Gerät angenommen. Aufgrund erster Erfahrungen aus den Bundesländern wurde eine durchschnittliche Einsatzdauer einschließlich Rüstzeiten von 5,5 Stunden mit zwei Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Besoldungsgruppe A9mZ zugrunde gelegt (8 Geräte, jeweils 12 Einsätze von 5,5 Stunden, Begleitung mit 2 PVB, Kostensatz PVB BesGr. A9mZ pro Stunde: 52,44 €).

Gesprächsaufzeichnung, Ausschreibung zur Einreisverweigerung

Für die Auf-/Umrüstung von Telefonanlagen entsteht ein einmaliger Aufwand von 240.000 Euro. Es ist ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für die Wartung der Telefonanlagen von ca. 6.000 Euro (2,5 % der Anschaffungskosten) zu erwarten. Zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht nicht.

Das Ressort hat die Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf den Erfüllungsaufwand transparent und nachvollziehbar dargestellt.

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Kuhlmann
Berichterstatteerin

